

Merkblatt: Übernahme der Kosten für Arbeitssicherheit

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber durch technische oder organisatorische Massnahmen Unfall- und Gesundheitsgefahren ausschliessen.

Ist das nicht möglich, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung stellen und hat dafür zu sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können (Art. 5 der Verordnung über die Unfallverhütung, VUV). Im Bereich des Personalverleihs trifft diese Pflicht den Einsatzbetrieb (und nicht den Verleihbetrieb), Art. 10 VUV.

PSA sind beispielsweise:

- Schutzhelme
- Haarnetze
- Schutzbrillen
- Schutzschilde
- Gehörschutzmittel
- Atemschutzgeräte
- Schutzschuhe
- Schutzhandschuhe
- Schutzkleidung
- Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken
- Hautschutzmittel
- Nötigenfalls auch besondere Wäschestücke

Die Kosten für die entsprechenden PSA trägt der Arbeitgeber, respektive beim Personalverleih der Einsatzbetrieb, Art. 90 i.V.m. Art. 5 VUV, was swissstaffing von Herrn Koch, SUVA, Abteilung Arbeitssicherheit, bestätigt wurde.

In der Praxis überwälzen die Einsatzbetriebe diese Kosten oft den Verleihbetrieben. Diese können aber die Kosten für Arbeitssicherheit nicht ihren temporären Mitarbeitern überbinden.

Dübendorf, 7. April 2016

Bei Fragen steht Ihnen unser Rechtsdienst zur Verfügung:

<http://swissstaffing.ch/services/rechtsdienst/>